

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Wien, 1986-05-20

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	30 - GE' 9 86
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt:	26. MAI 1986 <i>Machhammer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden
Zu Zahl 37.001/5-3/86

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übermittlung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt zu diesem folgendermaßen Stellung:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen, wie z.B. § 26, sind insoweit zu begrüßen, als die Eheschließung, die in vielen Fällen bisher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hinausgeschoben wurde, nunmehr auch ehestens erfolgen kann, weil der Bezug der (Sonder-)Notstandshilfe auch für Verheiratete und in Lebensgemeinschaft Lebende möglich wird. Der Katholische Familienverband lehnt nämlich Bestimmungen aus prinzipiellen Überlegungen ab, die dazu angelegt sind, daß Personen zusammenleben und die Eheschließung zu einem späteren Zeitpunkt hinauschieben, um irgendwelche Vorteile, zum Beispiel finanzieller Art, zu erlangen.

Die im § 36, Abs. 3, lit. B, lit. c vorgeschlagene Bestimmung erscheint dem Katholischen Familienverband im Hinblick auf die gegebenen Erläuterungen als sinnvoll.

Zu der nunmehr vorgeschlagenen Fassung des § 39, Abs. 2 und 3 fällt auf, daß die Bestimmung des derzeitigen Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden soll. Dagegen erhebt der Katholische Familienverband große Bedenken, zumal ja diese Bestimmung im Hinblick auf die aufgetretenen Mißstände geschaffen wurde und vom Katholischen Familienverband Österreichs gutgeheißen wurde, um einen ungerechtfertigten Bezug der Sondernotstandshilfe zu vermeiden.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13 915
Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt 2.
zu


Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgeschlagene Änderung betreffend die Sozialversicherung der Beihilfenbezieher zeigt wieder einmal, im Hinblick auf § 25 c, Abs. 2 auf, daß Mittel des Familienlastenausgleiches für die Krankenversicherung herangezogen werden.


Diese Regelung nimmt der Katholische Familienverband Österreichs zum Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß nun eine weitere Gruppe 50 % des Karenzurlaubsgeldes aus dem Familienlastenausgleichsfonds erhält. Der Familienlastenausgleichsfonds wurde ja geschaffen, um einen Ausgleich zwischen jenen herbeizuführen, die Kinder haben, und jenen, die keine Kinder haben, aber bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß andere diese Aufgabe für sie übernommen haben. Der Katholische Familienverband Österreichs ruft daher seine Forderung nach Einführung eines Erziehungsgeldes in Erinnerung und verlangt, daß als erster Schritt alle Mütter jenen Teil des Karenzurlaubsgeldes erhalten, der aus dem Familienlastenausgleichsfonds genommen wird. Im übrigen wäre auch zu prüfen, ob nicht dem Familienlastenausgleichsfonds jene Budgetmittel zugänglich gemacht werden sollten, die bisher von der Arbeitslosenversicherung für das Karenzurlaubsgeld der neuen Bezieher verwendet wurden.

Die Gesetzesnovelle nimmt der Katholische Familienverband Österreichs daher zum Anlaß, eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Richtung zu verlangen, daß alle Mütter die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes erhalten.

Wir weisen noch darauf hin, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit gleicher Post übermittelt werden.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident